

Frau Herrn

Zimmer

Bearbeiter

 (030)

GeschZ (bitte immer angeben)

Datum

Bescheid über die Berechtigung zur Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in einer Tageseinrichtung des Landes Berlin

im Bezirk _____

von Berlin

Sehr geehrte Frau, / Sehr geehrter Herr, / Sehr geehrte Eltern

Ihr Kind

geboren am

Anmeldung vom

gewünschter
Betreuungsbeginn

ist berechtigt ab dem

einen Platz in der Tageseinrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung

Name des Trägers

in Anspruch zu nehmen und zwar lt. Befristung der Kostenübernahmeerklärung Ihres zuständigen Jugendamtes

bis zum

Die Berechtigung endet spätestens:

- zum Schuleintritt
- nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Einzugsbereich des Jugendamtes, das die Kostenübernahme erklärt hat.

Die Berechtigung ergibt sich aufgrund

des Leistungsbescheides Ihres Jugendamtes vom

der Kostenübernahmeerklärung Ihres Jugendamtes vom

Ihr Kind hat laut o.g. Leistungsbescheid hinsichtlich des Betreuungsumfanges einen Bedarf für

Stunden täglich.

Das entspricht in Berliner Tageseinrichtungen (täglich)

- einem Halbtagsplatz (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einem Teilzeitplatz (über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)
- einem Ganztagsplatz (über 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)
- einem erweiterten Ganztagsplatz (über neun Stunden)

- Ihr Kind gehört zum Personenkreis des § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch / der §§ 53/54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und erhält somit eine zusätzliche personelle Hilfe bei der Betreuung in einer Tageseinrichtung.

Grundlage für diesen Bescheid ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Ein erneuter Bescheid des Jugendamtes ist erforderlich, wenn eine Erweiterung des Betreuungsumfanges oder eine Betreuung über die in diesem Bescheid genannte Befristung hinaus gewünscht wird.

Die in diesem Bescheid festgestellte Berechtigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass eine laufende Kostenübernahmeverpflichtung gemäß Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung seitens Ihres zuständigen Jugendamtes und ggf. Ihres zuständigen Sozialleistungsträgers vorliegt.

Der Bescheid kann widerrufen werden, wenn sich die dem Bescheid zugrundeliegenden Sachverhalte vor Inanspruchnahme des Platzes geändert haben.

Der Bescheid ergeht mit der Auflage, das Jugendamt unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich vor und während der Inanspruchnahme eines Platzes Änderungen der dem Bescheid zugrundeliegenden Sachverhalte ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle des Bezirksamts zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag